

Verfahrensgang

KG, Urt. vom 31.05.2017 – 21 U 9/16, [IPRspr 2018-193a](#)

BGH, Urt. vom 12.07.2018 – III ZR 183/17, [IPRspr 2018-193b](#)

Rechtsgebiete

Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019

Verfahren → Rechtsstellung von Ausländern vor deutschen Gerichten (bis 2019)

Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände

Rechtsnormen

BGB § 1922

EuGVVO 1215/2012 **Art. 15**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 16**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 24**

TKG § 88

TMG § 3; TMG § 7

Fundstellen

LS und Gründe

CR, 2017, 454

K&R, 2017, 505

RNotZ, 2017, 457, m. Anm. *Raude*

ZEV, 2017, 386

ZUM-RD, 2017, 524

DNotZ, 2018, 286

nur Leitsatz

EWiR, 2017, 543

FF, 2017, 334

Bericht

GRURPrax, 2017, 313

FamRB, 2018, 1348

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-193a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

VII. Erbrecht

Siehe auch Nrn. 31, 184

193. Maßstab für die Überprüfung eines Berufungsurteils ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Revisionsentscheidung. Zu berücksichtigen ist dabei auch ein erst nach Erlass der Berufungsentscheidung geltendes Gesetz [hier: VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27.4.2016 (ABl. Nr. L 119/1)], sofern es nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfasst.

Die Erlaubnistatbestände des Art. 6 I litt. b und f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) begründen jeweils eigenständig die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des einer Erbengemeinschaft zu gewährenden Zugangs zum Facebook-Account und den darin enthaltenen Inhalten der Erblasserin [LS der Redaktion]

a) KG, Urt. vom 31.5.2017 – 21 U 9/16: CR 2017, 454; DNotZ 2018, 286; K&R 2017, 505; RNotZ 2017, 457 m. Anm. Raude; ZEV 2017, 386; ZUM-RD 2017, 524. Leitsatz in: EWiR 2017, 543; FF 2017, 334. Bericht in: FamRB 2018, 1348; GRURPrax 2017, 313.

b) BGH, Urt. vom 12.7.2018 – III ZR 183/17: BGHZ 219, 243; NJW 2018, 3146 Preuß; FamRZ 2018, 1456; WM 2018, 1606; MDR 2018, 1002; VersR 2019, 111; ZIP 2018, 1881; CR 2018, 734; DNotZ 2018, 846 m. Anm. Gloser; Eur. Rev. Priv. Law 2019, 1115 Pierer; 1131 Swinnen; 1149 Tweehuysen 1161 Navas; 1171 Seifert; 1183 Patti-Bertolini; 1197 Grochowski; GRUR 2019, 100; K&R 2018, 633 m. Anm. Härting/Dag; MMR 2018, 740 m. Anm. Hoeren; NZFam 2018, 800 m. Anm. Goratsch; RNotZ 2018, 682; WRP 2018, 1089; WuB 2018, 571; ZERB 2018, 269 m. Anm. Pruns; ZEV 2018, 582 m. Anm. Ludyga; ZNotP 2018, 258 Stückemann; ZUM 2018, 660 Gomille. Bericht in: FamRB 2018, 364 Rohlfing; FuR 2018, 673 Burandt; JuS 2018, 1101 Wellenhofer.

Die Parteien streiten über den Zugang zum Benutzerkonto des sozialen Netzwerks Facebook (Ireland Ltd.), das die Bekl. als Vertragspartnerin von Nutzern mit Wohnsitz außerhalb der USA betreibt. Die Kl. beansprucht, den Zugang zu dem bei der Bekl. unterhaltenen Konto ihrer verstorbenen, minderjährigen Tochter und „den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten“ zu gewähren. Sie ist neben deren Vater Mitglied der Erbengemeinschaft. Beide Elternteile waren zu Lebzeiten die gesetzlichen Vertreter der Erblasserin.

Am 4.1.2011 registrierte sich die 14-jährige Erblasserin mit Einverständnis ihrer Eltern bei der Bekl. und unterhielt dort ein Benutzerkonto. Am Abend des 3.12.2012 verunglückte sie unter bisher ungeklärten Umständen tödlich. Die Kl. trägt vor, die Erbengemeinschaft benötige den Zugang zu dem Benutzerkonto, um u.a. Aufschluss darüber zu erhalten, ob die Erblasserin kurz vor ihrem Tod Suizidabsichten gehegt habe. Die Beseitigung der Zugangssperre sei gerechtfertigt. Der Datenschutz zugunsten der Kommunikationspartner der Erblasserin trete hinter den Zugangsanspruch der Erben zurück.

Das LG hat die Bekl. verurteilt, der Erbengemeinschaft Zugang zu dem vollständigen Benutzerkonto der Erblasserin zu gewähren. Auf die Berufung der Bekl. hat das KG die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihr Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

a) *KG 31.5.2017 – 21 U 9/16:*

„II. ... B. ... 1. Die Klage ist zulässig.

a) ... Abgesehen von den zutreffenden Erörterungen des LG zur internationalen Zuständigkeit gemäß Art. 16 I Alt. 2 EuGVO i.V.m. Art. 15 I lit. c und II EuGVO ergibt sich die internationale Zuständigkeit jedenfalls nach Art. 24 EuGVO durch rügeloses Einlassen der Bekl. vor dem LG ...

2. ... b) Ist von einer grundsätzlichen Vererbbarkeit eines ‚Accountinhalts‘ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Eintritt in die entsprechende Rechts- und Pflichtenstellung des den Account regelnden Vertrags auszugehen, stehen dem auch nicht der Inhalt und die Gestaltung der Facebook-Verträge an sich bzw. andere individuelle Umstände im vorliegenden Fall entgegen, wovon auch das LG zu Recht ausgegangen ist. Dabei hat das LG nicht übersehen, dass nach den Nutzungsbedingungen der Bekl. ein Nutzerprofil ‚stark auf die Person des Nutzers bezogen‘ ist. Im Ergebnis ist dem LG aber Recht zu geben, dass sich daraus weder eine vertraglich vereinbarte noch eine sich aus dem Wesen des Vertrags ergebende Unvererblichkeit des Zugangs zum Account ergibt und auch die Bekl. daraus nicht in einem besonderen Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, das der Erfüllung erbrechtlicher Zugangsansprüche zum Account entgegenstehen könnte.

aa) Richtig ist, dass sich in den Nutzungsbedingungen der Bekl. unter Nr. 4/8, 9 Regelungen finden, die die Leistungserbringung der Bekl. gegenüber ihren Nutzern in einem gewissen Rahmen als personalisiert erscheinen lässt. [...] Diese Vorschriften beziehen sich nur auf das Verhalten der Nutzer zu Lebzeiten, treffen aber keine Aussagen darüber, ob und inwieweit Rechte aus dem Vertrag im Falle des Todes des Nutzers auf die Erben übergehen. Dies gilt auch für den von Facebook im Falle einer Todesmeldung vorgesehenen Gedenkstatus des Accounts des betroffenen Nutzers ...

bb) Auch aus dem Wesen des Vertrags ergibt sich nicht seine Unvererblichkeit ...

3. ... Selbst wenn der Erbengemeinschaft trotz der Vermischung vermögensrechtlicher und höchstpersönlicher Inhalte nach § 1922 BGB ein Anspruch auf Zugang zu den Accountinhalten der Erblasserin zustünde, scheiterte seine Durchsetzbarkeit an § 88 III TKG. Denn § 88 III 3 TKG verbietet es der Bekl., den Eltern der Verstorbenen die Umstände und die Inhalte der über den Facebook-Account der Verstorbenen abgewickelten und auf den Servern der Bekl. noch gespeicherten Kommunikation mitzuteilen. Durch eine entsprechende Zugangsgewährung würden nämlich jedenfalls die durch das Telekommunikationsgeheimnis des § 88 TKG geschützten Rechte der Kommunikationspartner der Erblasserin verletzt werden. Dass die jeweiligen Kommunikationspartner in einen solchen Eingriff des sie schützenden Telekommunikationsgeheimnisses eingewilligt haben, kann der Senat nicht feststellen.

c) ... dd) Über die genannte Regelung in § 7 II 3 TMG gelangt man im Übrigen zur Anwendung der Regelung über das Fernmeldegeheimnis in § 88 III TKG auch dann, wenn man der ... erfolgten Einordnung der Bekl. als Telekommunikationsanbieter nicht folgen wollte. Dem steht auch nicht der kollisionsrechtliche Anwendungsbereich des TMG entgegen. Grundsätzlich gilt für die Anwendung des TMG zwar das Herkunftslandprinzip des § 3 II TMG, allerdings liegen hier die Ausnahmetatbestände des § 3 III Nrn. 1 bis 3 TMG vor, wonach die durch einen Diensteanbieter angebotene Telemedien, der – wie die Bekl. – in einem anderen EU-Mitgliedstaat nie-

dergelassen ist, abweichend vom Herkunftslandprinzip des Abs. 2 Satz 1 den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts unterliegen (Nomos-BR/Müller-Broich, TMG, 2012, § 3 Rz. 9–29, beck-online).

(1) Nach § 3 III Nr. 1 TMG geht eine Rechtswahl der Parteien dem Herkunftslandprinzip vor. Es ist aber davon auszugehen, dass die Parteien deutsches Recht gewählt haben. [...] Angesichts des Umstands, dass sich keiner der Parteien in erster Instanz oder zweiter Instanz auf die Geltung kalifornischen Rechts berufen hat, geht der Senat davon aus, dass die Anwendung deutschen Rechts auch in der dem Vertrag zwischen der Erblasserin und der Bekl. zugrunde liegenden Fassung bereits vereinbart war.“

b) BGH 12.7.2018 – III ZR 183/17:

„II. [15] Das Berufungsurteil hält den Angriffen der Revision nicht stand.

[16] 1. Zutreffend haben die Vorinstanzen im Ergebnis die Zulässigkeit der Klage bejaht (zur internationalen Zuständigkeit siehe jedoch Art. 17 I lit. c, II i.V.m. Art. 18 I Alt. 2 EuGVO). Die Bekl. erhebt insoweit auch keine Rügen mehr.

[17] 2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Klage begründet. Die Kl. ist berechtigt, von der Bekl. zu verlangen, der Erbgemeinschaft Zugang zum Benutzerkonto der Erblasserin sowie den darin enthaltenen Inhalten zu gewähren. Ein solcher Anspruch ist vererblich, und es stehen ihm weder das postmortale Persönlichkeitsrecht noch das Fernmeldegeheimnis, datenschutzrechtliche Regelungen oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kommunikationspartner der Erblasserin entgegen (ebenso z.B.: BeckOK-BGB/Müller-Christmann [Stand: 1.5.2018], § 1922 Rz. 101; BeckOK-BGB/Preuß [Stand: 1.6.2018], § 1922 Rz. 387 ff.; Münch-Komm-Leipold, 7. Aufl., § 1922 Rz. 25 ff.; Biermann, ZErB 2017, 210 ff.; Bock, AcP 217, 370 ff.; Herzog, ZErB 2017, 205 ff.; Herzog-Pruns, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, 2018, §§ 4 und 5; Klas/Möhrke-Sobolewski, NJW 2015, 3473 ff.; Lange/Holtwiesche, ZErB 2016, 125 ff. und 157 ff.; Lieder/Berneith, FamRZ 2016, 743 f.; Litzenburger, FD-ErbR 2017, 392155; Ludyga, JM 2016, 442 ff. und ZEV 2018, 1 ff.; Salomon, NotBZ 2016, 324 ff.; Seidler, Digitaler Nachlass, 2016, 114 ff.; Solmecke/Köbrich/Schmitt, MMR 2015, 291 ff.; Willems, ZfPW 2016, 494, 502 ff.; a.A. Staudinger-Kunz, BGB, 2017, § 1922 Rz. 596.6 ff.; Brinkert/Stolze/Heidrich, ZD 2013, 153 ff.; Leeb, K&R 2014, 693 ff.; Martini, JZ 2012, 1145 ff.).

[18] a) Der Anspruch auf Zugang zu dem Benutzerkonto und den dort gespeicherten Inhalten ergibt sich aus dem auf die Erben übergegangenen schuldrechtlichen Vertrag zwischen der Erblasserin und der Bekl.

[19] aa) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Bekl. und die Erblasserin mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter (§ 107 BGB) einen schuldrechtlichen Vertrag über die Einrichtung und Nutzung eines ‚Accounts‘ geschlossen haben (vgl. Redeker in Hoeren-Sieber-Holznapel, Hb. Multimedia-Recht [Stand: Feb. 2018], Teil 12 Rz. 424; Redeker, IT-Recht, 6. Aufl., D. Rz. 1174; Schneider-Kosmides, Hb. EDV-Recht, 5. Aufl., W. Rz. 525 ff.; Staudinger-Klumpp aaO § 107 Rz. 30; Kutscher, Der digitale Nachlass, 2015, 45 f.). Die Rechtsnatur dieses Vertrags (vgl. hierzu Redeker aaO; Kutscher aaO; Seidler aaO 129 ff.; Bräu-

tigam, MMR 2012, 635) kann dahingestellt bleiben, da diese für die hier relevanten Rechtsfragen nicht erheblich ist.

[20] bb) Zu Recht und ohne dass dies von den Parteien angegriffen wird, haben die Vorinstanzen auf das Vertragsverhältnis deutsches Recht angewandt. Der Vertrag unterliegt nach Art. 3 I, 6 II Rom-I-VO dem von den Parteien gewählten deutschen Recht. Dessen Anwendbarkeit ergäbe sich zudem nach Art. 6 I Rom-I-VO, weil ein Verbrauchervertrag vorliegt.

[21] cc) Das Vertragsverhältnis mit seinen Rechten und Pflichten ist mit dem Tod der Erblasserin nach § 1922 I BGB auf die Erben übergegangen ...

[23] Die Vererbbarkeit des aus dem Nutzungsvertrag folgenden Anspruchs auf Zugang zu dem Benutzerkonto ist weder durch die vertraglichen Bestimmungen ausgeschlossen (...), noch lässt sich ein Ausschluss der Vererbbarkeit aus dem Wesen des Vertrags ableiten (...). Auch eine Differenzierung nach der Art des Inhalts der auf dem Konto gespeicherten Daten ist abzulehnen [hierzu unter (3)] ...

[64] 3. ... d) ... steht dem Anspruch der Kl. auch Datenschutzrecht nicht entgegen.

[65] aa) Der Senat hat zur Beurteilung dieser Frage die seit dem 25.5.2018 unmittelbar geltende DS-GVO heranzuziehen. Maßstab für die Überprüfung eines Berufungsurteils ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Revisionsentscheidung. Zu berücksichtigen ist dabei auch ein erst nach Erlass der Berufungsentscheidung geltendes Gesetz, sofern es nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfasst (st. Rspr., vgl. Senat, Urt. vom 26.2.1953 – III ZR 214/50, BGHZ 9, 101, 102; BGH, Urteile vom 19.2.1993 – V ZR 269/91, NJW 1993, 1706, 1707, insoweit nicht in BGHZ 121, 347; vom 21.2.1962 – V ZR 144/60, BGHZ 36, 348, 350; Beschl. vom 20.1.2005 – IX ZB 134/04, NJW 2005, 1508, 1509).

[66] Dies ist hier der Fall. Das Klagebegehren der Kl. zielt auf eine künftige Handlung der Bekl., die zeitlich nach dem Anwendungsbeginn der Verordnung vorzunehmen sein wird und deshalb an deren Vorgaben zu messen ist. Denn sie gilt gemäß Art. 99 II DS-GVO ab dem 25.5.2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Aus Art. 99 i.V.m. Erwgr. 171 Satz 3 der DS-GVO ergibt sich, dass sie ab diesem Zeitpunkt uneingeschränkt für Datenverarbeitungsvorgänge Anwendung findet. Selbst Verarbeitungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen haben, sollen binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten (24.5.2016, vgl. Art. 99 I DS-GVO), mithin bis zum Anwendungsbeginn, mit der Verordnung in Einklang gebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt verdrängt die Verordnung in ihrem Anwendungsbereich die nationalen Gesetze (vgl. zum Vorrang ausdrücklich § 1 V BDSG i.d.F. vom 30.6.2017. Die in den Instanzen umstrittene Frage, ob irisches oder deutsches Datenschutzrecht anwendbar ist, stellt sich damit nicht mehr.

[67] bb) Datenschutzrechtliche Belange der Erblasserin sind nicht betroffen und werden von der Bekl. auch nicht geltend gemacht. Die DS-GVO bezieht sich – wie schon die zuvor geltenden nationalen Vorschriften – nur auf lebende natürliche Personen. Dies ergibt sich aus dem Erwgr. 27 der VO, worin festgehalten ist, dass die DS-GVO nicht auf personenbezogene Daten Verstorbener anzuwenden ist.

[68] cc) Auch datenschutzrechtliche Belange der Kommunikationspartner der Erblasserin stehen dem Anspruch der Kl. nicht entgegen ...

[71] (2.1) Nach Art. 6 I lit. b Alt. 1 DS-GVO ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffe-

ne Partei ist, erforderlich ist. Umfasst ist sowohl die Erfüllung der vertraglichen Leistungs- und Nebenpflichten, als auch der diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen (*Kühling-Buchner-Petri*, DS-GVO, BDSG, 2. Aufl., Art. 6 DS-GVO Rz. 33; *Assion/Notel/Veil* in *Gierschmann-Schlender-Stentzel-Veil*, DS-GVO, 2017, Art. 6 Rz. 88 ff.). Ob die Verarbeitung ‚erforderlich‘ – und nicht nur zweckdienlich – ist, hängt von dem Vertragsinhalt und der vertragscharakteristischen Leistung des jeweiligen Schuldverhältnisses ab (*Buchner/Petri* in *Kühling-Buchner-Petri* aaO Rz. 39).

[72] Die Voraussetzungen der genannten Vorschrift sind erfüllt ...

[73] An der Berechtigung der Datenverarbeitung nach der genannten Vorschrift ändert sich durch den Eintritt des Erbfalls nichts ...

[74] (2.2) Abgesehen davon ist die Datenverarbeitung auch zur Wahrung der berechtigten Interessen der Kl. und des Vaters der Erblasserin erforderlich (Art. 6 I lit. f DS-GVO) ...

[82] (2.2.2) Die Datenverarbeitung ist vorliegend erforderlich, weil keine geeigneteren und milderen Mittel möglich sind, um die berechtigten Interessen der Erben zu erfüllen (vgl. *Auernhammer-Kramer*, DSGVO, BDSG, 5. Aufl., Art. 6 DS-GVO Rz. 34; *Plath u. Plath*, BDSG/DSGVO, 2. Aufl., Art. 6 DS-GVO Rz. 23).

[83] (2.2.3) Die Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Kommunikationspartner, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen die berechtigten Interessen der Erben nicht ...

[94] (3) Die Erlaubnistatbestände des Art. 6 I litt. b und f DS-GVO begründen jeweils eigenständig die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Zugangsgewährung für die Kl. Eine Vorlage an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV ist entbehrlich. [...] Denn nach der Rspr. des EuGH zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung des Art. 7 lit. f der Richtlinie 95/46/EG steht fest, dass eine von den Umständen der konkreten Konstellation abhängige Einzelfallabwägung zu erfolgen hat (EuGH, Urt. vom 19.10.2016 – Patrick Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland, Rs C-582/14, NJW 2016, 3579 Rz. 62, acte éclairé), die auf Grundlage der vorliegenden Umstände zugunsten der Erben ausfällt.“

194. *Der für die internationale Zuständigkeit nach der EuErbVO maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers ergibt sich aus einer Gesamtberücksichtigung der Lebensumstände unter Einschluss des Aufenthalts- und Bleibewillens.*

OLG Hamm, Beschl. vom 2.1.2018 – I-10 W 35/17: NJW 2018, 2061; FamRZ 2019, 1553; IPRax 2019, 123 *Kurth*; 151; FGPrax 2018, 130; FuR 2018, 388 m. Anm. *Burandt*; ZEV 2018, 343.

Der Erblasser, deutscher Staatsangehöriger, ist 80-jährig in Spanien, verstorben. Er war in dritter Ehe verheiratet und hatte vier Kinder. Die ASt. zu 3) und 4) stammen aus der ersten, 1984 geschiedenen Ehe. Die Beschwf. zu 1) und 2) sind aus der zweiten, mit einer Spanierin geschlossenen und 2003 geschiedenen Ehe hervorgegangen. Die dritte Ehe ist kinderlos geblieben. Mit seiner letzten Ehefrau errichtete der Erblasser ein gemeinsames Testament, das er nach Trennung der Eheleute durch notarielle Erklärung vom 9.10.2015 widerrief. Der Erblasser zog aus der gemeinsamen Wohnung aus und lebte bis zu seinem Tod in Spanien. Am 15.12.2015 hatte er ein handschriftliches Testament errichtet.

Die Beschwf. haben einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragt, der sie als Miterben zu je 1/2 ausweist. Das AG hat den Antrag abgelehnt. Zur Begründung hat das AG ausgeführt, es fehle die internationale Zuständigkeit, der Erblasser habe seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien gehabt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Beschwf., die – wie die ASt. zu 4) – geltend machen, der Erblasser habe seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland gehabt, während die ASt. zu 3) der Auffassung ist, das AG Bad Oeynhausen sei international nicht zuständig.